

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BGB § 626

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 4 AZR 52/76
Urteil des BAG vom 18. Mai 1977 IAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 52/76
11 Sa 198/75 Düsseldorf

Verkündet am
18. Mai 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1977 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Bermel und Koerner für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 22. August 1975 - 11 Sa 198/75 - wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war bei der Beklagten, die einen Getränkegroßhandel betreibt, aufgrund Anstellungsvertrages vom 11. Juli 1973 seit dem 1. September 1973 als "Geschäftsführer" mit Handlungsvollmacht tätig. Ihm unterstanden die Abteilungen Verkauf und Vertrieb. Sein monatliches Gehalt betrug 3.500,-- DM brutto. Die jährliche Tantieme war gemäß § 3 des Anstellungsvertrages auf mindestens 6.000,-- DM festgesetzt. Die Kündigungsfrist betrug 6 Monate. Gemäß § 2 des Anstellungsvertrages sollte dem Kläger Prokura erteilt werden und gemäß § 10 des Anstellungsvertrages zu seinen Gunsten eine Zusatzrentenversicherung abgeschlossen werden. Beides ist nicht erfolgt. Ebenso wurde dem Kläger nicht die Stellung eines "Geschäftsführers" eingeräumt.

Die Beklagte belieferte bis zum Oktober 1974 in Nordrhein-Westfalen verschiedene Filialen der Firma sb "m" " Selbstbedienungs-Groß- und Einzelhandelsgesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. Großvertrieb Kommanditgesellschaft mit Sitz der Zentralverwaltung in H (im folgenden, "m" " genannt) mit Bier und alkoholfreien Getränken aller Art.

Am 13. September 1974 besuchte der Kläger während seines Urlaubs nach Abstimmung mit dem Geschäftsführer der Beklagten, Herrn B , die Firma "m" " in H , um einen Scheck für die Beklagte abzuholen und um über die Erweiterung der Geschäftsbeziehungen auf die Häuser in O und Ha zu sprechen. Es kam zu einem Gespräch mit dem für die Beklagte zuständigen Einkäufer der Firma "m" ", Herrn F und dem Chefeinkäufer, dem Prokuristen Herrn R . Der Inhalt des Gesprächs ist zwischen den Parteien streitig.

Am Samstag, dem 21. September 1974, reisten Herr F und der Verkaufsleiter der Firma W & Co., Herr P , nach telefonischer Anmeldung per Flugzeug zur Beklagten nach D . Es kam zu einem Gespräch in der Wohnung des Geschäftsführers Herrn B , an dem dieser, seine Ehefrau und die Geschäftsführerin, Frau Elli V , teilnahmen.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Mit einem an seine Urlaubsanschrift gerichteten Schreiben der damaligen Prozeßbevollmächtigten der Beklagten vom 23. September 1974 wurde dem Kläger fristlos gekündigt. Mit einem Schreiben gleichen Datums unterrichtete die Beklagte ihre Geschäftsfreunde von der fristlosen Kündigung und teilte mit, daß sie Anhaltspunkte dafür habe, daß sich der Kläger auch bei anderen Firmen treuwidrig verhalten habe.

Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die fristlose Kündigung. Er begehrt ferner den Widerruf des Schreibens der Beklagten vom 23. September 1974, die Zahlung des Gehalts für den Monat Oktober 1974 in Höhe von 3.500,-- DM brutto sowie Auslagenersatz für den Monat September 1974 in Höhe von 274,55 DM netto und "Urlaubsgeld" in Höhe von 713,72 DM netto.

Der Kläger hat beantragt,

1. festzustellen, daß durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 23. 9. 1974 das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien nicht rechtswirksam beendet worden ist,
2. die Beklagte zu verurteilen, gegenüber den mit Rundschreiben vom 23. 9. 1974 angeschriebenen Firmen zu widerrufen, daß der Kläger treuwidrig gegenüber der Beklagten gehandelt habe und klarzustellen, daß der Kläger sich insbesondere kein strafbares Verhalten in Unterschlagung oder Betrug zum Nachteil der Beklagten hat zuschulden kommen lassen,
3. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3.500,-- DM brutto nebst 7,5 % Zinsen seit dem 1. 11. 1974 zu zahlen,
4. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 713,72 DM sowie 274,55 DM netto zu zahlen.

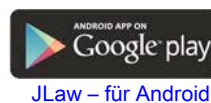
Die Beklagte hat beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte hält die fristlose Kündigung für berechtigt. Sie behauptet dazu, daß der Kläger während seines Besuches bei der Firma "m" " in H den Herren F und R erklärt habe, daß er sich selbständig machen wolle und dabei davon ausginge, daß er mit seinem neuen Unternehmen alle

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Märkte der Firma "m" " in Nordrhein-Westfalen beliefern könne. In diesem Zusammenhang habe der Kläger darauf hingewiesen, daß er bei der Beklagten sowieso für die Belieferung aller "m" "-Filialen zuständig sei und er im übrigen weitaus günstigere Konditionen bieten könne. Als der Kläger die Erschütterung der Geschäftsleitung der Firma "m" " ob dieser seiner Treulosigkeit gespürt habe, habe er noch zusätzlich bemerkt, daß die Beklagte illiquide sei und deshalb insoweit die von der Firma "m" " erbetenen und erwarteten Zahlungsziele nicht mehr gewähren könne. Die Besorgnis der Firma "m" " über die Gestaltung der Belieferung ihrer Märkte in Nordrhein-Westfalen habe dann zu der dringlichen Reise der Geschäftsleitung am 21. September 1974 zu der Beklagten geführt. Nachdem sie von den Äußerungen des Klägers an diesem Tage erfahren habe, sei ihr seine Weiterbeschäftigung auch bis zum Ende der sechsmonatigen Kündigungsfrist nicht zuzumuten gewesen.

Der Kläger bestreitet demgegenüber, derartige Äußerungen im Gespräch am 13. September 1974 gemacht zu haben. Er sei öfter nach H zur Firma "m" " gefahren, wenn diese mit von der Beklagten dringend benötigten Zahlungen in Rückstand gewesen sei. Zwar sei von seiten der Firma "m" " auch einmal, u.a. bereits Ende 1973, die Frage gestellt worden, ob denn die Beklagte sich in Zahlungsschwierigkeiten befinde. Er habe solche Fragen jedoch niemals in dem Sinne beantwortet, daß die Beklagte illiquide sei; er habe allerdings nicht in Abrede stellen können, daß die Beklagte die Gelder benötigte; so sei es auch am 13. September 1974 gewesen. Anlaß der Reise der Beklagten am 21. September 1974 sei nicht das von ihm geführte Gespräch gewesen. Mit seiner Äußerung, er werde sich wohl selbstständig machen, da er ohnehin alle Arbeit leisten müsse, habe er nur seinen Unmut darüber ausdrücken wollen, daß die Beklagte ca. 14 Tage oder 3 Wochen zuvor wiederum nicht bereit gewesen sei, ihren Verpflichtungen gemäß §§ 2 und 10 des Anstellungsvertrages auf Prokuraerteilung und Abschluß einer Zusatzrentenversicherung nachzukommen. Er habe sich deshalb mit dem Gedanken vertraut machen müssen, daß er bei der Beklagten wohl nicht die zugesagte Position erhalten würde. Der Kläger bestreitet ferner, daß er die Frage gestellt habe, ob er einmal mit der Firma "m" "

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

als Kunde rechnen könne. Er meint darüber hinaus, daß eine solche vage und zeitlich unbestimmte Frage auch eine fristlose Kündigung nicht zu rechtfertigen vermöge.

Das Arbeitsgericht hat nach Vernehmung der Zeugen F und R durch Teilurteil vom 13. Januar 1975 die Klage hinsichtlich des Feststellungsantrages abgewiesen und die Beklagte aufgrund eines von ihr abgegebenen Anerkenntnisses verurteilt, an den Kläger 274,55 DM netto als Auslagenersatz zu zahlen. Mit Urteil vom 5. März 1975 hat das Arbeitsgericht die Klage hinsichtlich des begehrten "Urlaubsgeldes" nach Vernehmung der Ehefrau des Geschäftsführers der Beklagten, Frau Brigitte B, als Zeugin abgewiesen. Der Streit zwischen den Parteien um den Widerruf des Schreibens vom 23. September 1974 ist durch Teilvergleich vom 5. März 1975 beigelegt worden.

Der Kläger hat gegen das Urteil des Arbeitsgerichts vom 13. Januar 1975 insoweit Berufung angelegt, als sein Feststellungsantrag abgewiesen worden war. Das Urteil vom 5. März 1975 hat er mit der Berufung in vollem Umfang angegriffen.

Das Landesarbeitsgericht hat beide Berufungen verbunden, die "Teilurteile" vom 13. Januar 1975 und vom 5. März 1975 abgeändert und nach Vernehmung der Zeugen R, F und D der Klage in bezug auf den Feststellungsantrag und das Urlaubsgeld in Höhe von 713,72 DM stattgegeben. Der Streitwert wurde auf 12.201,79 DM festgesetzt.

Mit der Revision greift die Beklagte die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts insoweit an, als festgestellt wurde, daß das Arbeitsverhältnis der Parteien durch die Kündigung der Beklagten vom 23. September 1974 nicht fristlos beendet worden ist. Sie rügt die Verletzung von § 626 Abs. 1 BGB. Der Kläger beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

In der Revisionsinstanz beantragt die Beklagte lediglich noch die Abweisung der Klage insoweit, als der Kläger beantragt festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die fristlose Kündigung der Beklagten vom 23. September 1974 nicht beendet wird, nachdem das Landesarbeitsgericht



- 6 -

insoweit unter Abänderung des Teilurteils des Arbeitsgerichts vom 13. Januar 1975 der Klage und der Berufung des Klägers stattgegeben hatte. Der Antrag der Beklagten in der Revisionsinstanz ist daher dahin auszulegen, daß sie unter teilweiser Aufhebung des angefochtenen Urteils insoweit die Zurückweisung der Berufung des Klägers gegen das arbeitsgerichtliche Urteil begehrt. Dies ergibt sich aus dem Antrag auf Klageabweisung und der Revisionsbegründung.

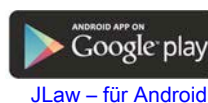
Ob der Kläger unter das Kündigungsschutzgesetz fällt, ist weder vom Arbeits- noch vom Landesarbeitsgericht festgestellt worden. Nachdem jedoch der Kläger innerhalb von drei Wochen nach Zugang der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht eingereicht hat und sein Feststellungsantrag auch nach § 256 ZPO als zulässig angesehen werden muß, war der Feststellungsantrag sowohl nach § 4 KSchG als auch nach § 256 ZPO als zulässig und in jedem Falle als rechtzeitig erhoben anzusehen.

Ohne Rechtsfehler kommt das Landesarbeitsgericht aufgrund der Beweisaufnahme zu dem Ergebnis, daß ein wichtiger Grund zur fristlosen Entlassung des Klägers am 23. September 1974 nicht vorgelegen hat. Revisionsrechtlich kann insoweit ohnehin nur nachgeprüft werden, ob das Berufungsgericht bei der Anwendung und Subsumtion des Rechtsbegriffs des wichtigen Grundes einen Rechtsfehler begangen hat. Dazu kann lediglich geprüft werden, ob das Landesarbeitsgericht den Begriff des wichtigen Grundes in seiner rechtlichen Bedeutung zutreffend erkannt und angewendet hat und ob das Landesarbeitsgericht ohne Verstoß gegen Denkgesetze oder allgemeine Erfahrungssätze diesen Rechtsbegriff auch bei der Subsumtion nicht verlassen und alle vernünftigerweise in Betracht kommenden Umstände des Einzelfalles vollständig und widerspruchsfrei behandelt und abgewogen hat (vgl. BAG AP Nr. 4, 5, 6, 7, 42, 65 zu § 626 BGB). Das Landesarbeitsgericht hat jedoch weder den Begriff des wichtigen Grundes verkannt, noch ihn bei der Subsumtion verlassen, noch gegen Denkgesetze oder Erfahrungssätze verstoßen noch wesentliche Umstände außer acht gelassen.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht zunächst davon aus, daß ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung nur dann vorliegt, wenn es unter Berücksichtigung aller Umstände für die Beklagte nicht zumutbar war, den Kläger bis zum Ende der ordentlichen Kündigungsfrist weiterzubeschäftigen. Hiervon geht das Landesarbeitsgericht ausdrücklich aus und hat damit den Rechtsbegriff des § 626 Abs. 1 BGB zutreffend aufgestellt.

Wenn die Revision dann rügt, daß das Landesarbeitsgericht aus der Tatsache, daß der Kläger vorgefühlt habe, wie sich die Firma "m" gegen ihn stellen würde, wenn er sich einmal selbständig machte, nicht den Schluß gezogen habe, daß die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses für die Beklagte bis zum Ablauf der Kündigungsfrist unzumutbar gewesen sei, ist dies revisionsrechtlich nicht beachtlich. Das gilt auch, soweit ferner gerügt wird, daß das Landesarbeitsgericht die Aussage des Zeugen F, bei der Firma "m" komme es öfter vor, daß jemand sie als Kunden werben wolle, berücksichtigt habe, weil dies nur für normale Konkurrenten gelte, und daß bei der Interessenabwägung außerdem nicht hätte berücksichtigt werden dürfen, daß die Beklagte ihre Zusage auf Prokuraerteilung nicht eingehalten habe. Damit hat nämlich das Landesarbeitsgericht nur im Rahmen des ihm als Tatsachengericht obliegenden Beurteilungsspielraumes Umstände des Einzelfalles in der einen und anderen Weise gewürdigt, die zur vollständigen Abwägung aller Umstände des Falles gehören und deren Würdigung in der vom Landesarbeitsgericht vorgenommenen Weise rechtlich möglich ist und damit keinen Rechtsverstoß darstellt. Die Revision will damit auch lediglich eine andere Würdigung und damit eine andere Beurteilung an die Stelle der Subsumtion des Landesarbeitsgerichts setzen, was aber gerade aus Rechtsgründen nicht möglich ist. Solange das Landesarbeitsgericht bei seiner Würdigung und Abwägung wie im vorliegenden Falle weder gegen Denkgesetze noch gegen Erfahrungssätze verstößt, hält es sich vielmehr im Rahmen der zulässigen Tatsachenwürdigung durch das Berufungsgericht, so daß aus Rechtsgründen in der Revisionsinstanz hiergegen keine Bedenken zu erheben sind. Die Beklagte verkennt, daß es nicht Sache des Revisionsgerichts ist, anstelle des Landes-



- 8 -

arbeitsgerichts die Würdigung im Einzelfall nachzuvollziehen und gegebenenfalls selbst neu vorzunehmen. In der Revisionsinstanz können vielmehr nur Rechtsfehler beanstandet werden, die nicht in einer rechtlich möglichen Beurteilung des Einzelfalles durch das Tatsachengericht liegen.

Das Landesarbeitsgericht hat auch keine wesentlichen Umstände bei seiner Beurteilung außer acht gelassen. Das Landesarbeitsgericht hat sogar die Beweisaufnahme durch Vernehmung der Zeugen R und F wiederholt und die Zeugin D vernommen und aufgrund dieser Beweisaufnahme, d.h. unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Beweisaufnahme und damit auch des gesamten Ergebnisses der Beweisaufnahme, seine Entscheidung gefällt. Das Landesarbeitsgericht hat dabei auch mitberücksichtigt, daß der Kläger beim Zeugen R hinsichtlich der zukünftigen Belieferung vorgefühlt hat, denn es geht ausdrücklich unter 4) seiner Entscheidungsgründe davon aus und entnimmt lediglich der Tatsache, daß über die Konditionen und den Zeitpunkt nicht gesprochen wurde, daß die Äußerungen des Klägers noch keine konkreten Formen angenommen hatten. Weiter hat das Landesarbeitsgericht ebenfalls nicht außer acht gelassen, daß der Kläger den Eindruck erweckt habe, die Lieferfähigkeit der Beklagten ruhe auf seinen Schultern. Wenn das Landesarbeitsgericht sich damit in der Weise auseinandersetzt, daß der Kläger sich in vielleicht etwas großsprecherischer Art und Weise als denjenigen hingestellt hat, der sowieso alles selbst machen müsse, ist das eine Tatsachenwürdigung, die wiederum rechtlich möglich und damit aus Rechtsgründen jedenfalls nicht zu beanstanden ist. Im übrigen ist es nicht unbedingt erforderlich, daß jeder einzelne Punkt vom Berufungsgericht ausdrücklich auch noch einmal in den Entscheidungsgründen aufgegriffen und behandelt wird. Notwendig ist vielmehr nur eine zutreffende und eingehende Abwägung aller Umstände, die in Betracht kommen können und wesentlich erscheinen. Daher kann auch nach den Ausführungen der Revision in den Darlegungen des angefochtenen Urteils kein rechtlicher Mangel wegen Außerachtlassung wesentlicher Umstände gesehen werden. Insoweit sind auch zutreffend die Umstände der Reise der Herren F und P nach D gewürdigt worden; das Landesarbeitsgericht geht davon aus, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

